

1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG
 - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der schubag AG (nachfolgend: „schubag“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge mit Bestellern.
 - 1.2 Die vorliegenden AGB sind für das von der schubag eingereichte Angebot verbindlich. Nach erfolgter Bestellung gelten sie für den entsprechenden Vertrag.
 - 1.3 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers, insbesondere anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von der schubag ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
 - 1.4 Speziell vereinbarte Lieferklauseln wie FOB, CIF, DDP usw. richten sich nach den Incoterms 2000. Bei Widersprüchen gelten Letztere.
 - 1.5 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.
2. BESTELLUNG
 - 2.1 Eine Offerte der schubag gilt, sofern nicht schriftlich eine andere Dauer vereinbart wird, während 60 Tagen.
 - 2.2 Eine Offerte wird angenommen, indem der Besteller dies schriftlich erklärt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die schubag dem Besteller die Annahme schriftlich bestätigt hat.
 - 2.3 Wünscht der Besteller Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung der schubag, so müssen diese gegenseitig schriftlich vereinbart werden.
 - 2.4 Ohne Zustimmung der schubag dürfen Unterlagen der schubag, insbesondere Offerten, nicht durch den Besteller Dritten zugänglich gemacht werden.
 - 2.5 Abbildungen und Raumskizzen sind unverbindlich. Die schubag behält sich Änderungen bei der endgültigen Ausführung vor.
 - 2.6 Arbeiten oder die Zustandsüberwachung von Maschinen an gefährlichen Stellen oder bei unzumutbaren Bedingungen sind individuell zu regeln. Die schubag behält sich das Recht vor, jederzeit Arbeiten und Maschinen von der Überwachung auszuschliessen, wenn nach ihrer Auffassung die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet ist. Ein solcher Ausschluss führt weder zu einer Preisminderung noch zu sonstigen Folgen.
3. VORBEREITUNGSHANDLUNGEN DES BESTELLERS
 - 3.1 Der Besteller hat die schubag auf sämtliche gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei der Ausführung der Tätigkeit der schubag, insbesondere mit Bezug auf die Krankheits- und Unfallverhütung, zu beachten sind.
 - 3.2 Der Besteller hat auf seine Kosten und in eigener Verantwortung alle Schutzmassnahmen auf der Arbeitsstelle zu treffen, um Unfälle und Krankheiten zu verhindern.
- 3.3 Sämtliches Equipment des Bestellers, das im Service-Center der schubag instand gesetzt werden soll, muss vorgängig vom Besteller auf dessen Kosten von gefährlichen Stoffen gereinigt werden.
- 3.4 Der Besteller hat auf seine Kosten und in eigener Verantwortung für das Einholen allenfalls notwendiger Bewilligungen zu sorgen.
- 3.5 Unterlässt der Besteller seine Mitwirkungspflicht, insbesondere die in Ziff. 3.1 – 3.4 vorgesehenen Pflichten, so haftet er für allfällige Schäden und Nachteile vollumfänglich.
4. EIGENTUMSVORBEHALT
 - 4.1 Sämtliche von der schubag gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum der schubag, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist und noch laufende Akzente gedeckt sind. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet oder verkauft, noch ohne Bewilligung vermietet werden.

Die schubag ist und wird ausdrücklich ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsregister einzutragen.
 - 4.2 Ferner ist der Besteller verpflichtet, die schubag unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.
 - 4.3 In Staaten, in denen der Eigentumsvorbehalt bei einem entsprechenden Amt anzumelden resp. einzutragen ist, ist die schubag berechtigt, diese Anmeldung resp. Eintragung jederzeit von der Bestellung bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorzunehmen. Der Besteller verpflichtet sich überdies, allenfalls für den Eintrag notwendige Handlungen innert 3 Arbeitstagen ab Aufforderung vorzunehmen. Der Besteller verpflichtet sich, den Bestand des Eigentumsvorbehaltes an den gelieferten Waren jedem Dritten mitzuteilen. Unterlässt er dies und erwirbt ein Dritter die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, verpflichtet sich der Besteller, nebst Schadenersatz eine Konventionalstrafe in der Höhe des halben Verkaufspreises zu bezahlen.
 - 4.4 Schecks, Wechsel und Zessionen gelten erst mit deren Einlösung als Zahlung.
 - 4.5 Wird die gelieferte Ware durch den Besteller zu einer neuen Sache verarbeitet oder umgebildet, bevor der Kaufpreis mit Nebenkosten vollumfänglich bezahlt ist, fällt die neue Sache in das Eigentum der schubag, bis der Preis für die ursprünglich gelieferte Ware bezahlt ist. Ein Eigentumserwerb des Käufers gemäss 726 ZGB ist ausgeschlossen.
 - 4.6 Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt die schubag Miteigentum an dem neuen Gegenstand oder dem vermischten Bestand. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder daraus hergestellte Produkte, gleich in welchem Zustand, vom Käufer mit oder ohne Zustimmung der schubag weiter veräussert oder eingebaut, so tritt der Besteller bis zur völligen Tilgung der Forderungen der schubag aus dieser Lieferung, die ihm aus der Veräusserung resp. dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an die schubag ab.

- 4.7 Der Besteller ist verpflichtet, der schubag alle zur Geltendmachung der ihr zustehenden Rechte notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben und auf Verlangen der schubag die Abtretung von Forderungen des Bestellers an die schubag gegenüber den ursprünglichen Schuldnern Letzteren mitzuteilen.
- 4.8 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes muss die gelieferte Ware vom Besteller gegen Feuer, Diebstahl, Einbruch versichert sowie haftpflichtversichert werden. Dabei muss der Besteller den Versicherungsvertrag so abschliessen, dass im Schadensfalle die Versicherungssumme direkt der schubag ausbezahlt wird. Unterlässt der Besteller eine derartige Versicherung innert 10 Tagen nach Lieferung, ist die schubag berechtigt, die Versicherung von sich aus auf Kosten des Bestellers zu veranlassen und die entsprechenden Prämien dem Besteller in Rechnung zu stellen. Deckt in einem Schadensfall die Versicherungssumme den der schubag zustehenden Kaufpreis inkl. Nebenkosten nicht, verpflichtet sich der Besteller, die Differenz der schubag innert 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsfalles auszubezahlen.
5. NUTZEN UND GEFAHR; TRANSPORT
- 5.1 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gehen Nutzen und Gefahr im Zeitpunkt der Anzeige der Fertigstellung, spätestens im Zeitpunkt der Auslieferung ab Werk der schubag oder Werk eines Dritten, auf den Besteller über, selbst wenn der Transport durch die schubag organisiert oder geleitet wird.
- 5.2 Der Transport jeglicher Art von Equipment, Material, Ersatzteilen usw., sei es zwischen der schubag und dem Besteller, dem Lieferanten und der schubag, dem Lieferanten und dem Besteller, oder umgekehrt, erfolgt auf Gefahr des Bestellers, sofern nicht der Lieferant oder die Transportunternehmung dafür haftet. Der Besteller trägt insbesondere das Risiko für Beschädigung, Abhandenkommen usw. der bestellten Gegenstände.
- 5.3 Für ausreichende Transport- und Wegverhältnisse von der Bahnstation bis zum Montageplatz hat der Besteller zu sorgen, desgleichen für die Unterbringung der Gegenstände in einem geeigneten, insbesondere gedeckten und vor Feuchtigkeit geschützten Raum.
- 5.4 Kann der Transport der bestellten Gegenständen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Fertigstellung an den Besteller erfolgen, ohne dass die schubag ein Verschulden trifft, hat der Besteller die Kosten für die weitere Lagerung zu übernehmen.
6. GEHEIMHALTUNG
- 6.1 Der Besteller verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, Software, Softwareeinstellungen, Dokumente, Schriftsachen, technische Dokumentationen usw., welche er im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis erhält, weder zu kopieren, noch sonst wie zu vervielfältigen oder missbräuchlich anzuwenden oder Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis zu bringen oder dem Zugriff preiszugeben oder zur Anfertigung eines Werkes oder von Bestandteilen zu verwenden.
- 6.2 Der Besteller hat ein Anrecht auf die in der Diagnostik während der Auftragsdauer erarbeiteten Daten (bestehend aus Messberichten zu den einzelnen Maschinen). Die benutzerdefinierten Einstellungen der Messmittel und der Analysesoftware (Alarmsätze, Analysesätze etc.) beinhalten das „Know-how“ der schubag und bleiben bei Übergabe der Daten ausschliesslich im Besitz der schubag.
7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
- 7.1 Preise
- 7.1.1 Die Preise verstehen sich netto, ohne Steuern, Abgaben, Gebühren wie z.B. MwSt. usw. Diese sind vom Besteller zu übernehmen.
- 7.1.2 Ohne anders lautende schriftliche Abrede ist die schubag berechtigt, zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung entstehende, objektive Preiserhöhungen (z.B. Materialteuerungen, teurere Ersatzteile, neue bzw. höhere Steuern, notwendiger Einsatz von qualifizierteren Mitarbeitern usw.) zum Preis hinzuzuschlagen.
- 7.1.3 Sämtliche nach der Bestellung erfolgten Bestellungenänderungen und Ergänzungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.2 Zahlungsbedingungen
- 7.2.1 Die Abrechnung erfolgt ohne anderslautende Vereinbarungen gemäss nachstehender Regelung.
- Bei Aufträgen bis CHF 50'000.00: Zahlung innert 30 Tagen.
 - Bei Aufträgen über CHF 50'000.00: Zahlung von 1/3 des Gesamtpreises innert 30 Tagen nach Abschluss des Vertrages, Zahlung von 2/3 des Gesamtpreises innert 30 Tagen nach Lieferung.
- Die schubag behält sich das Recht vor, jederzeit Teilrechnungen zu stellen. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen. Die schubag ist berechtigt, ihre Leistung bei nicht fristgerechter Bezahlung durch den Besteller zurückzuhalten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in der Schweiz die vereinbarte Währung zur freien Verfügung der schubag gestellt worden ist.
- 7.2.2 Der Besteller hat jede Rechnung der schubag gemäss den in Ziff. 7.2.1 genannten Fristen ab Fakturadatum zu begleichen. Abzüge können nur gemacht werden, wenn sie bei Vertragsabschluss schriftlich festgelegt wurden. Zahlungsrückbehalte sind nicht zulässig. Die Zahlungen sind vom Besteller insbesondere auch dann zu leisten, wenn er Gewährleistungsansprüche geltend macht oder wenn sich die Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, die die schubag nicht zu vertreten hat, verzögern.
- 7.2.3 Verlängerte Zahlungsfristen für den Besteller gelten nur bei schriftlicher Zustimmung der schubag. In diesem Falle hat der Besteller ab ursprünglichem Verfalldatum zur Zahlung für den ausstehenden Betrag einen Zins zu entrichten, der von den Parteien je nach Fall vereinbart wird, aber mindestens 5 % über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegen muss.
- 7.2.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von 7 % pro Jahr zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. TERMINE / LIEFERZEITEN

- 8.1 Die schubag verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Termine einzuhalten unter der Voraussetzung, dass der Besteller seinerseits seine vertraglichen Pflichten (Vorbereitungshandlungen, Zahlungspflichten, Vorleistungspflichten usw.) einhält. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk der schubag fertiggestellt ist.
- 8.2 Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der schubag liegen. Die Termine werden insbesondere verschoben, wenn:
- der schubag die Angaben, die sie für die Ausführung ihrer Tätigkeit benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert;
 - die notwendigen Halb- und Fertigfabrikate, Ersatzteile und Materialien infolge verspäteter oder fehlerhafter Zulieferungen nicht zur Verfügung stehen;
 - die Sicherheit für die Mitarbeiter der schubag am Arbeitsort nach Auffassung der schubag nicht gewährleistet ist;
 - unvorhergesehene Ereignisse wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Arbeitskonflikte, Streik, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Naturereignisse usw. eintreten.
- 8.3 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag wegen Verspätung der Lieferung oder Dienstleistung.
- 8.4 Falls für die Lieferung eine Exportbewilligung erforderlich ist, muss dies der schubag schriftlich mitgeteilt werden. Die schubag ist nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn die Ausfuhr der Lieferung gegen nationales und/oder internationales Recht verstösst.

9. GARANTIE

- 9.1 Allgemeines
Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln werden ausdrücklich ausgeschlossen. Anstelle der gesetzlichen Bestimmungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen.

Erweiterte Garantien können mit separaten Verträgen vereinbart werden.

Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der schubag Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden minimiert wird.

9.2 Prüfung und Abnahme

- 9.2.1 Bei Dienstleistungen händigt die schubag nach Erledigung von Regieaufträgen dem Besteller einen Servicerapport aus. Der Besteller hat die Arbeiten innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab Unterzeichnung des Servicerapports zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich der schubag schriftlich und dokumentiert anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Prüfung und/oder die Anzeige, so gelten die Lieferung bzw. die Arbeit der schubag als mängelfrei und genehmigt.
- 9.2.2 Bei der Lieferung von Gegenständen hat der Besteller die Lieferung sofort nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen zu prüfen und der schubag allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Besteller die unverzügliche Prüfung und Mängelrüge, gilt die Lieferung als genehmigt.

- 9.2.3 Gemeinsam durchzuführende Abnahmeprüfungen oder spezielle Prüfungen müssen schriftlich vereinbart und vom Besteller bezahlt werden. Können die Prüfungen innert der vereinbarten Frist aus Gründen, die die schubag nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, gilt die Prüf- und Rügepflicht gemäss Ziff. 9.2.1 und 9.2.2 oben.

- 9.2.4 Treten Mängel auf, die von der Garantie gemäss Ziff. 9.3 bzw. 9.4 hinten umfasst werden, und werden diese rechtzeitig gerügt, dann werden diese – nach Wahl der schubag – entweder behoben oder das mangelhafte Produkt wird ersetzt. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der schubag. Der Besteller hat der schubag eine angemessene Frist für die Behebung der Mängel einzuräumen.

- 9.2.5 Die schubag trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in ihren Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die die schubag nicht zu vertreten hat, nicht in ihren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

- 9.3 Garantie für Dienstleistungen
Die nachfolgenden Gewährleistungsregeln gelten für Dienstleistungen.

- 9.3.1 Die schubag garantiert eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht.

- 9.4 Garantie für die Lieferung von Gegenständen
Die nachfolgenden Gewährleistungsregeln gelten für die Lieferung von Gegenständen.

- 9.4.1 Die schubag garantiert, dass ihre Produkte die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht. Sämtliche übrigen Garantieansprüche sind beim Hersteller bzw. Unterlieferanten geltend zu machen.

- 9.4.2 Schäden, welche infolge unsachgemässer Bedienung oder Behandlung, unsachgemässer oder unzulässiger Eingriffe, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung oder anderer Gründe, welche die schubag nicht zu vertreten hat, entstehen, sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

- 9.4.3 Die Garantiefrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder, sofern die schubag auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung.

Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungszeit spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

10. WARTUNG

Sofern kein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, ist die schubag nicht zur Wartung bzw. Pflege verpflichtet.

Beim Vorliegen eines Wartungsvertrages verpflichtet sich die schubag zur Wartung und Pflege gemäss der getroffenen Vereinbarung.

11. HAFTUNG

- 11.1 Jegliche Haftung der schubag oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter dem Vertrag sowie im Einsatz und Gebrauch der gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen ergeben, wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird insbesondere die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie Betriebsunterbrüche oder -ausfälle, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen beim Besteller, Ansprüche Dritter usw.
- 11.2 Bei Entscheidungen, die aufgrund der beratenden Tätigkeit der schubag oder der Diagnostik gefällt werden, trägt der Besteller (insbesondere für die Anlagen und das Equipment) das Risiko alleine.

12. VERTRAGSAUFHEBUNG

Die schubag kann aus wichtigen Gründen und ohne Schadenersatzpflichtig zu werden die Aufhebung des Vertrages erklären. Die schubag kann die Aufhebung des Vertrages insbesondere dann erklären,

- wenn die Nichterfüllung einer dem Besteller obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt;
- wenn der Besteller nicht innerhalb der von der schubag gesetzten Nachfrist seine Pflicht zur Zahlung des Preises oder zur Abnahme der Ware erfüllt oder wenn er erklärt, dass er dies nicht innerhalb der gesetzten Fristen tun wird;
- wenn sich herausstellt, dass der Besteller einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, namentlich wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder Zahlungsfähigkeit; oder
- wenn schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich ist, dass der Besteller eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird.

13. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der Sitz der Hauptniederlassung der schubag in Steckborn (CH). Für Geschäfte, welche nur die Zweigniederlassung in Gerlafingen betreffen, ist der Gerichtsstand ausschliesslich Gerlafingen (CH).

Die schubag kann eine Klage zudem wahlweise am Sitz des Bestellers in Steckborn oder in Gerlafingen einreichen.

14. ANWENDBARES RECHT

- 14.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der schubag und dem Besteller untersteht dem schweizerischen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 14.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“; CISG) wird ausgeschlossen.

Steckborn, 01. Oktober 2010

schubag AG